

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 49/11 B

L 5 R 357/09 (Bayerisches LSG)
S 31 R 2387/08 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

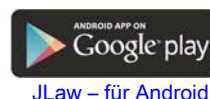
beigeladen:

1.,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15 553,14 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit über eine Nachforderung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1.8.2003 bis 31.12.2005 aufgrund der Beschäftigung des Beigeladenen zu 1. beim Kläger.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 26.7.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Kläger stützt die Beschwerde auf die Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf eine Abweichung des Berufungsurteils vom Urteil des BSG vom 4.10.1988 (4/11a RK 2/87 - SozR 2200 § 182 Nr 113). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand



gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann.

- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung bereits deshalb nicht, weil der Kläger keinen Rechtssatz des LSG benannt hat, durch den dieses von einem Rechtssatz des BSG- Urteils vom 4.10.1988, auf welches sich das LSG ausdrücklich beruft, abgewichen sein könnte. Stattdessen führt er aus, die Entscheidung beruhe "letztendlich auf der Feststellung, dass das Äquivalenzprinzip im Krankenversicherungsrecht nicht durchgreife und nicht gestört sei". Damit wendet er sich ausschließlich gegen das Ergebnis der Rechtsanwendung durch das LSG, was durch seine Behauptung, dass diese Rechtsauffassung "mit der Entscheidung des BSG ... unvereinbar" sei, ebenso unterstrichen wird, wie durch die Ausführungen auf den Seiten 6 und 7 der Begründung, wonach das LSG das Vorliegen einer Störung des Äquivalenzprinzips verkannt habe. Vor diesem Hintergrund kann auch offenbleiben, ob es - ua - auch an der Nennung eines Rechtssatzes des BSG fehlt, weil sich der Kläger hierzu auf ein annähernd eineinhalbseitiges Zitat aus dem Urteil vom 4.10.1988 mit drei längeren Hervorhebungen beschränkt, ohne einen abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten.
- 7 2. Die Beschwerdebegründung genügt auch nicht den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zu dessen Darlegung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 8 a) Der Kläger hält zunächst die Frage für klärungsbedürftig,
"ob das Äquivalenzprinzip auch zwischen Arbeitgeber (im Interesse des Versicherten) und Krankenversicherungsträger herangezogen werden kann".
- 9 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an aus-



reichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage. Allein der Hinweis, diese Frage sei "bislang obergerichtlich nicht entschieden worden", und die Behauptung, "Die Frage ist klärungsbedürftig und betrifft einen größeren Personenkreis", genügen nicht den vorstehend skizzierten Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Denn im angegriffenen Urteil hat das LSG die Möglichkeit einer gestörten Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungsansprüchen geprüft, ohne die Berechtigung des als Arbeitgeber auf Beitragsnachentrichtung in Anspruch genommenen Klägers, sich hierauf zu berufen, in Zweifel zu ziehen. Insbesondere vor diesem Hintergrund hätte der Kläger unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur darlegen müssen, wieso sich an dieser Berechtigung Zweifel ergeben könnten. Bei der Darlegung der Klärungsfähigkeit verkennt der Kläger bereits den Inhalt dieser Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde. Hierzu ist dazulegen, dass das BSG nach Zulassung der Revision auf Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen in der Lage sein wird, über die aufgeworfene Rechtsfrage zu entscheiden. Allein die Behauptung, die Rechtsfrage sei im konkreten Rechtsstreit entscheidungserheblich, genügt diesen Anforderungen nicht. Entscheidungserheblich wäre die formulierte Frage nämlich allenfalls, wenn das BSG die vom Kläger an anderen Stellen der Beschwerdebegründung mehrfach behauptete Äquivalenzstörung seiner Entscheidung über eine spätere Revision zugrunde legen könnte. Deshalb hätte der Kläger insbesondere darlegen müssen, wie das BSG zu diesem Ergebnis gelangen könnte, obwohl das LSG nicht festgestellt hat, dass der Beigeladene zu 1. "nicht mehr greifbar" ist, worauf der Kläger die behauptete Störung des Äquivalenzprinzips vor allem stützt. Dies gilt umso mehr, als das LSG im Gegenteil Schriftsätze und das Urteil erfolgreich an den Beigeladenen zu 1. übersenden konnte.

- 10 b) Weiterhin hält der Kläger die Frage für klärungsbedürftig,
"ob der Arbeitnehmer (*gemeint ist wohl: Arbeitgeber*) bei unterstellter Berufung auf das Äquivalenzprinzip von der Leistung frei wird, ihm ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des § 242 BGB zusteht".
- 11 Hierzu führt der Kläger ua aus, das Urteil des BSG vom 4.10.1988 (*SozR 2200 § 182 Nr 113*) sehe zur Auflösung des gestörten Äquivalenzprinzips die Kostenerstattung vor. Dieser Weg sei vorliegend nicht gangbar, da der Versicherte nicht greifbar sei und folglich nicht mitwirke. Die sich hieraus ergebende Frage, "ob bei Versagen der gesetzlich vorgesehenen Rückabwicklungsmechanismen eine Doppelversicherung als ultima ratio unter Berufung auf das Äquivalenzprinzip die Nichtheranziehung zur gesetzlichen Sozialversicherung stehen kann", habe für einen großen Personenkreis Bedeutung.
- 12 Auch hier kann offenbleiben, ob damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm formuliert worden ist. Denn der Kläger legt jedenfalls die Klärungsfähigkeit dieser Fragen nicht dar. Erneut wäre der Beschwerdebegründung zufolge die formulierte Frage (in beiden Varianten) nur entscheidungserheblich, weil der Beigeladene



zu 1. "nicht greifbar ist" und deshalb die "gesetzlich vorgesehenen Rückabwicklungsmechanismen eine(r) Doppelversicherung" versagen. Daher hätte der Kläger auch hier darauf eingehen müssen, dass das LSG eine "Nichtgreifbarkeit" des Beigeladenen zu 1. nicht festgestellt hat und somit das BSG diesen Umstand nicht zur Grundlage einer Entscheidung nach Zulassung der Revision machen kann (*vgl § 163 SGG*).

- 13 c) Darüber hinaus hält der Kläger für klärungsbedürftig,
"ob die Einzugsstellen hinsichtlich der Meldungen zur Sozialversicherungspflicht zu-
mindest eine rudimentäre Prüfungs- und/oder Beratungspflicht haben", und
"ob zumindest eine Kurz- oder Spontanberatung durch die Einzugsstelle bei offen-
kundigen Divergenzen zwischen Sozialversicherungspflicht und -meldung erfolgen
muss" sowie
"ob im Falle der Nichtberatung ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers
bzw. ein Schadensersatzanspruch besteht".
- 14 In den weiteren Ausführungen dieses Abschnitts der Beschwerdebegründung vertritt der Kläger die Ansicht, aufgrund der elektronischen Datenverarbeitung sei es der Einzugsstelle ein Leichtes gewesen, das Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach deren Anhebung zu erkennen. Es frage sich, ob bei derartigen Fällen keine Pflicht der Einzugsstelle zu einer Spontanberatung bestehe oder zumindest dem späteren Einzug § 242 BGB entgegenstehe.
- 15 Ob der Kläger hiermit konkrete Rechtsfragen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat, kann wiederum dahinstehen. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargetan, denn der Kläger hat nicht dargelegt, dass sich diese Fragen nicht bereits nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre beantworten lassen. Dazu wäre es erforderlich gewesen, auf die reichhaltige Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen einer Spontanberatungspflicht von Versicherungsträgern und den mit deren Verletzung verbundenen Folgen einzugehen. So hat das BSG zB zur Möglichkeit der Korrektur einer versäumten Antragstellung über § 115 Abs 6 S 1 SGB VI schon entschieden, dass diese nur in Betracht kommt, wenn die Adressaten für Hinweise auf mögliche Leistungen ohne weitere Nachfrage - etwa aus dem Datenbestand des Versicherungsträgers - bestimmbar sind und die Regelung den Schutz der Einzelnen bezweckt (*BSG SozR 3-2600 § 115 Nr 3*). Insoweit hätte für den Kläger - eine Hinweispflicht der Einzugsstelle unterstellt - Anlass bestanden konkret darzulegen, inwieweit etwa die Regelungen über die Jahresarbeitsentgeltgrenze, über die Meldepflichten des Arbeitgebers oder über die Beitragsabführung den Schutz des Einzelnen, insbesondere des Arbeitgebers bezwecken.
- 16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 17 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 18 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG in Höhe des Betrages der noch streitigen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)